

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um das in der Gemeinde Wangen a.A. gelegene Dägimoos als Sumpfwald (Erlenbruchtyp) und als wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, wird es mit der Bezeichnung "N 100 R 99 Naturschutzgebiet Dägimoos, Gemeinde Wangen a.A." unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 28.1.75 eingetragen, der Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst einen Teil der Parzelle Grundbuchblatt Wangen Nr. 587.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
 - a) das Verändern des Geländes durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainage oder Abflussveränderungen;
 - c) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - d) das Campieren, Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
 - e) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - f) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege, sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - g) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - h) das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleibt die bisherige forstliche Bewirtschaftung mit der Zielsetzung, den Erlenbruch zu erhalten.
5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
7. Aufsicht und Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.
8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem unter Ziffer 2 genannten Grundbuchblatt unter der Bezeichnung "N 100 R 99 Naturschutzgebiet Dägimoos, Gemeinde Wangen a.A., Verfügung der Forstdirektion vom 11. August 1975" anzumerken.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern, sowie im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 11. August 1975

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat